

- die Aufgaben und Maßnahmen der innerstaatlichen und internationalen Zusammenarbeit;
- die Mitwirkung der Akademie und der Hochschulen bei der Überleitung der Ergebnisse oder die voraussichtlichen Anwendungen;
- den voraussichtlichen Aufwand und den zu erwartenden gesellschaftlichen Nutzen;
- den Auftraggeber.

(5) Die Forschungspläne der Akademie und des Ministeriums sind aufeinander und mit den anderen zentralen Organen abzustimmen. Für gemeinsam zu lösende Forschungsaufgaben sind in den Plänen die verantwortlichen Einrichtungen festzulegen.

§ 6

(1) Der Präsident und der Minister haben die Durchführung der in ihren Verantwortungsbereichen zu lösenden Forschungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben der zentralen Pläne, zu sichern und darüber eine wirksame Kontrolle auszuüben.

(2) Der Präsident und der Minister schätzen jährlich auf der Grundlage der Ergebnisse der Plankontrolle, der Verteidigungen gemäß § 12 sowie der Beratungen gemäß § 4 Abs. 3 die Planerfüllung, insbesondere die Hauptergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit ihrer Verantwortungsbereiche und den Stand der Überführung der Forschungsergebnisse, ein und ziehen die erforderlichen Schlußfolgerungen.

§ 7

Die Mitwirkung der Akademie und der Hochschulen bei der Überleitung von Forschungsergebnissen ist mit den Auftraggebern bzw. künftigen Anwendern bei der Planung der Forschungsaufgaben abzustimmen, beiderseits in den Plänen auszuweisen und in den Verträgen zu konkretisieren.

§ 8

(1) Die Akademie, die Institute der Akademie, das Ministerium, die Hochschulen und ihre Sektionen planen, die für die Durchführung der Forschungsaufgaben erforderlichen personellen Kapazitäten, finanziellen und materiellen Mittel auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben bzw. staatlichen Auflagen im Rahmen des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes. Die personellen Kapazitäten und die finanziellen Mittel sind aufgabenbezogen zu planen, wobei eine Zusammenfassung zu komplexen Aufgaben oder von Einzelaufgaben für einen Auftraggeber zulässig ist.

(2) Zur Sicherung einer zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der finanziellen Mittel ist an den Instituten der Akademie und an den Hochschulen nach Sektionen ein Nachweis über die Ausgaben und die Einnahmen zu führen.

§ 9

(1) Für jede Forschungsaufgabe der Akademie und der Hochschulen muß ein auf der Grundlage des Planes des Auftraggebers erteilter gesellschaftlicher Auftrag vorliegen. Das Prinzip der auftragsgebundenen Forschung beinhaltet

- das enge Zusammenwirken von Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Erarbeitung und Festlegung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung zur Sicherung des gesellschaftlichen Nutzens der Forschung;

- die Verteidigung der Aufgabenstellung und der -Ergebnisse der vereinbarten Arbeit vor dem Auftraggeber unter Einbeziehung sachkundiger Gremien;
- die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung der Aufgabe;
- die Mitwirkung und Mitverantwortung der Akademie und der Hochschulen und die Verantwortung des Auftraggebers für die Überführung der Forschungsergebnisse in die gesellschaftliche Nutzung;
- die Übergabe der Ergebnisse der vereinbarten Arbeit und die Übertragung des Rechts zu ihrer Anwendung an den Auftraggeber und entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften an andere Nutzer;
- die Nutzung der Forschungsarbeit für die Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Nutzung der Forschungsergebnisse für die Weiterentwicklung der Lehre.

(2) Für Aufgaben der zentralen Pläne, die entsprechend den darin getroffenen Festlegungen in Verantwortung der Akademie oder der Hochschulen zu lösen sind, wird der gesellschaftliche Auftrag vom Präsidenten bzw. vom Minister mit der Planaufgabe erteilt.

(3) Für die anderen Aufgaben werden als Auftraggeber wirksam:

- a) der Präsident und der Minister für in eigener Verantwortung wahrzunehmende Aufgaben durch Auftragserteilung im Rahmen der Pläne;
- b) zentrale und örtliche Organe, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe durch Aufnahme der betreffenden Aufgaben in ihre Pläne und die Pläne der Akademie und ihrer Einrichtungen bzw. des Ministeriums und der Hochschulen und durch Verträge zur Realisierung der Planaufgaben;
- c) die Leiter der Forschungsbereiche der Akademie und die Rektoren der Hochschulen für Aufgaben zur Prüfung der Tragfähigkeit neuer Ideen und weitere in eigener Verantwortung zu lösende Aufgaben durch Aufnahme in die Pläne. Der Umfang dieser Aufgaben ist im Plan vom Präsidenten bzw. Minister festzulegen.

(4) Die Planaufgaben des Präsidenten und des Ministers für die Durchführung von Forschungsaufgaben enthalten Aussagen gemäß § 5 Abs. 4. Auf dieser Grundlage sind die Pläne der Institute der Akademie und der Sektionen der Hochschulen auszuarbeiten.

§ 10

(1) Die Forschungsbereiche und Institute der Akademie, die Hochschulen und die Sektionen haben in Vorbereitung der Pläne den Auftraggebern rechtzeitig Forschungsaufgaben als Angebote zu unterbreiten.

(2) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die angebotenen Forschungsaufgaben zu prüfen und sich so rechtzeitig über die Aufnahme der Aufgaben in ihre Pläne zu erklären, daß die Planausarbeitung entsprechend den hierfür geltenden Terminen gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Beantwortung von Vorschlägen der Auftraggeber durch die Akademie und die Hochschulen.